

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Bern, 2.7.2020

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz):
Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Ausgangslage

Die Corona-Pandemie hat weltweit und in der Schweiz zu enormen wirtschaftlichen Schäden geführt, deren Folgen noch längst nicht ausgestanden sind. Sowohl global betrachtet als auch aus schweizerischer Sicht ist die Tourismusbranche besonders hart von der Krise betroffen. Für die Beherbergungsbranche als wesentlicher Pfeiler des Schweizer Tourismus erreichen die Verluste schwindelerregende Höhen. Gemäss der [KOF-Tourismusumfrage \(ETHZ\)](#) vom 28. Mai bricht die Zahl der Logiernächte im gesamten Tourismusjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um über 30 % ein, woraus für die Hotellerie ein Wertschöpfungsverlust von mehr als 900 Mio. Franken entsteht. Auch nach den Lockerungsmassnahmen bleibt die Lage in der Branche laut der neuesten [Lageeinschätzungsumfrage von HotellerieSuisse](#) (21. Juni) angespannt. Das gilt insbesondere für die Stadthotellerie, welche diesen Sommer mit einer dreimal so tiefen Auslastung im Vergleich zum Vorjahr rechnen muss. Wie kaum eine andere Branche lebt der Tourismus- und Gastgewerbesektor von der Mobilität der Menschen, weshalb er von der Pandemie, deren wirtschaftlichen Folgen und den gesetzlichen Vorgaben stark betroffen ist. Die erlittenen Verluste sind für die Branche nicht kompensierbar, weil die Gäste ihre Ferien nur beschränkt nachholen können und infolge der latenten Pandemieproblematik global gesehen die Zurückhaltung bei Ferien und Reisen noch gross ist. Besonders herausfordernd für den Schweizer Tourismus ist der Wegfall internationaler Gäste. Allein die europäischen Gäste machen 30 Prozent der Touristen aus und sind eine wesentliche Stütze der hiesigen Tourismuswirtschaft. Ein Viertel aller Reisenden in der Schweiz sind zudem aussereuropäische Gäste, deren Nachfrage sich frühestens im

Lauf von 2021 wieder normalisieren dürfte. Die sich erholende Inlandnachfrage kann die Verluste bestenfalls teilweise kompensieren.

Allein im April 2020 sind die Logiernächte um 92 Prozent im Vergleich zum Vorjahr eingebrochen. Obwohl die Beherbergungswirtschaft unter einer De-Facto-Schliessung respektive dem vollkommenen Unterbruch der touristischen Wertschöpfungskette stark gelitten hat, erhielt sie bisher keine spezifischen Unterstützungen auf Betriebsebene. Zwar stärken die vom Parlament erfreulicherweise bewilligten Zusatzmittel für Schweiz Tourismus die Nachfrage, sie lösen aber die finanziellen Nöte vieler Betriebe nicht.

Aus diesen Gründen ist im vorliegenden Entwurf des COVID-Gesetzes die Ausgestaltung der Kurzarbeitsregelungen sowie das künftige Management der Pandemie seitens Bund und Kantonen von grosser Bedeutung. Den geschilderten Umständen sollte der Bund in der Gesetzgebung Rechnung tragen.

2. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse begrüsst das Bestreben des Bundes, zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einen gesetzlichen Rahmen im ordentlichen Recht zu schaffen. Jedoch bleiben im vorliegenden Entwurf wesentliche Fragen offen. Nicht geregelt wird insbesondere, wie und in welchem Umfang der Bund Unterstützungen für die Wirtschaft gewähren wird, wenn die Verantwortung der Krisenbekämpfung bei den Kantonen liegt. Klare Leitlinien zum Umgang mit Betrieben unter Quarantäne und den wirtschaftlichen Aspekten werden ausgeblendet. Eine Pandemie globalen Ausmasses macht nicht an Grenzen halt – schon gar nicht an Kantonsgrenzen. Mit der Delegation der Kompetenzen an die Kantone steigt das Risiko eines gesetzlichen Flickenteppichs, von Ungleichbehandlungen und unverhältnismässigen Massnahmen. Auch wenn die Absicht des Bundesrates zur Wahrung föderaler Zuständigkeiten nachvollziehbar ist, dürften sich damit in der Praxis einige Probleme stellen.

Die Pandemie ist bekanntlich längst nicht überstanden. Ziel muss nach wie vor sein, die richtige Balance zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu finden. Besonders der Tourismus würde von weiteren zeitlich und regional begrenzten Eindämmungsmassnahmen hart getroffen werden, insbesondere wenn keine genügenden Abfederungsmassnahmen zur Verfügung stehen. Die Strategie des Bundes muss dies berücksichtigen. In diesem Zusammenhang fordert HotellerieSuisse insbesondere die zeitnahe Überführung der COVID-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht sowie einen Kreditrückzahlungserlass entlang geeigneter Bemessungskriterien für Betriebe, die vor der Krise marktfähig waren. Diese wichtige Klärung wirtschaftlicher Aspekte soll gemäss Planung der Bundesrates Ende 2020 bewerkstelligt sein. Für die Beherbergungsbranche ist dies Terminierung wichtig und zwingend, da nebst den Wirtschaftsperspektiven derzeit auch die Rechts- und Planungssicherheiten beeinträchtigt sind.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Unter Berücksichtigung der geschilderten Situation nimmt HotellerieSuisse nachfolgend zu ausgewählten Artikeln im Gesetzesentwurf Stellung.

Art. 2 Abs. 4 lit. a

Wirtschaftliche Tätigkeiten sind mit Augenmass einzuschränken und müssen sich auf den kleinsten absolut notwendigen Eingriff beschränken. Grundsätzlich ist der epidemiologisch angezeigten regionalen Einschränkung der Vorzug zu geben gegenüber flächendeckenden Beschränkungen für gesamte Branchen.

Art. 2 Abs. 6

Hier muss die in der Covid-19-VO 2 vorgesehene Kaskade beibehalten werden; die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber darf erst als letzte Massnahme vorgesehen werden.

Art. 3

Bei den Massnahmen im Bereich Ausländerrecht muss sichergestellt werden, dass die Erteilung von Arbeitsbewilligungen bzw. die Einreise für Personen, die über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, so lange wie epidemiologisch möglich unangetastet bleibt. Es hat sich in der Branche gezeigt, dass der «Restart» für die Betriebe erheblich gestört wurde - durch den Stopp bei der Bewilligungsausstellung und insbesondere durch die Verweigerung der Einreise für teilweise langjährige Mitarbeitende mit noch nicht erneuerter Grenzgänger- oder Aufenthaltsbewilligung (EU-Staatsangehörige), die aber über einen bereits abgeschlossenen Saisonarbeitsvertrag verfügten. Festgestellt wurde auch eine erheblich abweichende Umsetzung in den einzelnen Kantonen. Hier ist den Bedürfnissen insbesondere der personalintensiven Branchen Rechnung zu tragen.

Art. 6

Aufgrund der einleitend geschilderten Wirtschaftslage beantragt die Beherbergungsbranche in Artikel 6 die folgende Anpassung:

Antrag:

Abschnitt 1 der Covid-19 Verordnung Insolvenzrecht ist in Art. 6 zu übernehmen, und die befristete Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Art. 10

Um ihre Liquiditätsengpässe zu reduzieren, mussten 96% der Hotelbetriebe seit Beginn der Corona-Krise Kurzarbeit anmelden. Ohne diese Absicherung wären die Arbeitslosenquoten in der Branche noch dramatischer angestiegen. Die Branche wird sich nur sehr langsam von den dramatischen Einbrüchen erholen. Die Kurzarbeit wird daher eines der zentralen Elemente bleiben, um Entlassungen von qualifiziertem Personal zu vermeiden und wettbewerbsfähige Betriebe auf dem Markt zu halten. Daher fordert HotellerieSuisse die folgenden Anpassungen:

Antrag:

- *Die Abrechnungsperioden während der Rahmenfrist für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) sind von 12 auf 18 (Monate) zu erhöhen, wie dies der Bundesrat in der Sitzung vom 1.7. nachträglich beschlossen hat.*
- *Die pauschale Kurzarbeitsentschädigung für Personen mit arbeitgeberähnlichen Positionen ist bis Ende 2020 weiterzuführen bzw. deren Streichung auf den 1. Juni 2020 rückwirkend wieder aufzuheben.*
- *Die Voranmeldefrist von drei Tagen ist rückwirkend auf den 1. Juni 2020 wieder aufzuheben.*

Zusätzlich sind folgende untenstehende Erleichterungen im Bereich Kurzarbeit in Art. 10 Covid-19-Gesetz zu verankern und bis Ende 2022 beizubehalten. Die Massnahmen sollten dabei auf den 1. September in Kraft gesetzt werden, da die entsprechende COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung auf den 31. August befristet ist. Eine zeitliche Lücke erhöht den administrativen Aufwand sowohl seitens Arbeitgeber wie auch der Behörden massiv und muss unbedingt vermieden werden.

Antrag:

- *Die Aufhebung der Karenzfrist ist beizubehalten.*
- *Die Bewilligungsdauer von sechs Monaten ist beizubehalten.*
- *Das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Berechnung des anrechenbaren Verdienstauffalls im summarischen Verfahren und Ausrichtung der KAE als Pauschale) ist beizubehalten.*
- *Der Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen ist beizubehalten.*
- *Der Anspruch auf KAE für Personen Arbeitnehmende auf Abruf ist beizubehalten.*
- *Die maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigungen bei einem Arbeitsausfall von 85% oder mehr soll weiterhin nicht beschränkt sein. Die zeitliche Einschränkung in lit. b « ... im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. August 2020» ist zu streichen.*

Die Erleichterungen beizubehalten ist insbesondere mit Blick auf eine zweite Welle und den damit verbundenen möglichen einschränkenden Massnahmen bis hin zu erneuten Betriebsschliessungen in Regionen und Branchen von grosser Wichtigkeit. Aus diesem Grund muss die Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigungen bei einem Arbeitsausfall von mehr als 85% weiterhin unbeschränkt und zeitlich unlimitiert möglich sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auch für Personen im befristeten Arbeitsverhältnis und Arbeitnehmende auf Abruf beizubehalten. In Tourismusgebieten mit saisonalen Arbeitsverhältnissen führt der Wegfall dieser Ansprüche sonst dazu, dass diese Arbeitnehmenden vermehrt in der Arbeitslosigkeit landen.

Art. 12

Sollten konkrete Bundesmassnahmen angeordnet werden, dann ist es im Sinne der Rechtssicherheit wichtig, dass diese von allen Kantonen umgesetzt werden bzw. ist hier zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Kantone berechtigt sind, strengere Massnahmen zu erlassen. HotellerieSuisse würde eine entsprechende klärende Formulierung in Art. 12 begrüßen.

4. Zeitnahe Klärung wirtschaftlicher Aspekte

Wie einleitend geschildert, wird die Beherbergung als Branche mit schmalen Margen besonders hart von der Krise getroffen. Sie erleidet auf breiter Front Einbussen, die aufgrund dünner Finanzreserven schnell zu erheblichen Liquiditätsengpässen führen. Diese Probleme werden durch die Vergabe von COVID-Krediten nur aufgeschoben und nicht aufgehoben. Weil die Margen in der Tourismuswirtschaft aufgrund der hohen hiesigen Fixkosten schmal sind, fehlen die Mittel für innovative Investitionen, welche die Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen. Laut der aktuellsten Umfrage mussten 55% der Hotelbetriebe die geplanten Investitionen infolge der Corona-Pandemie aufschieben oder sogar sistieren. Durch die Krise akzentuiert sich dieser Teufelskreis und bringt langfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben in Gefahr, die vor der Krise marktfähig waren.

Aus diesen Gründen ist zum einen die zeitnahe Überführung der COVID-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht dringlich. Zum anderen fordert HotellerieSuisse darin die Einführung eines Instruments zum Kreditrückzahlungserlass. Unternehmen, die vor der Krise marktfähig waren und über ein gesundes Geschäftsmodell verfügten, soll vollständig oder teilweise die Amortisation der einfachen COVID-Notkredite erlassen werden. Geeignete Bemessungskriterien (wie bspw. Umsatzeinbussen und der Grad direkter Betroffenheit) und die Berücksichtigung operativer Betriebsergebnisse stellen sicher, dass mit der geforderten Umwandlung von Notkrediten in bedingt rückzahlbare Darlehen keine reine Strukturhaltung betrieben wird. Betriebswirtschaftlich notwendige und zukunftsfähige Investitionen sollen bei Inanspruchnahme des Instruments weiterhin möglich sein. Unterstrichen wird die Notwendigkeit der Forderung auch von der neuesten HotellerieSuisse-Umfrage von Juni

2020, wonach zwei Drittel der Betriebe COVID-Kredite beantragt und zu rund 90% auch gezogen haben. Der Rückzahlungserlass wäre eine wichtige Stütze für die Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit, zumal infolge der Corona-Krise 55% der Beherbergungsbetriebe Investitionen aufschieben müssen. HotellerieSuisse wird sich mit dieser Forderung auch in der Vernehmlassung zum (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz einbringen.

5. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht hotelleriesuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von hotelleriesuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist hotelleriesuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik



Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch

Solothurn, 10. Juli 2020

Covid-19-Gesetz:

**Stellungnahme der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (Oda AM)
zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Oda AM nimmt fristgerecht Stellung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz).

Die Oda AM vereinigt als Dachverband über 3000 Therapeuten der nichtärztlichen Komplementärmedizin in den Fachrichtungen Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin und Traditionelle Europäische Naturheilkunde. Seit 2015 führt die Oda AM als Trägerorganisation die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom durch. Als Vertreterin dieser Fachpersonen möchten wir zum vorliegenden Entwurf unsere Haltung einbringen.

Die verfassungsunmittelbaren Verordnungen des Bundesrates und damit auch die zu schaffende gesetzliche Grundlage für die Weiterführung und allenfalls Erweiterung der in diesen Verordnungen vorgesehenen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise betreffen auch das Gesundheitswesen und die dort agierenden Personen. Aus Sicht der Oda AM sind deshalb die folgenden Ergänzungen notwendig:

- Ergänzung Art. 2 Abs. 1:

«...

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Dabei hat er die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Er hört dazu die Kantone **und die nationalen Dachverbände der ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringer im Gesundheitswesen an.**

...»

- Anmerkung Art. 2 Abs.3:

«...

Buchstabe h/ i: Die Oda AM hat grosse Bedenken, wenn die Swissmedic in ihren Kompetenzen bei der Zulassung von Heilmitteln eingeschränkt wird. Als Vertreterin der abgabeberechtigten Naturheilpraktiker*innen mit eidg. Diplom und Inhaber*innen mit der entsprechenden Bewilligung durch die Kantone als auch der Naturheilpraktiker*innen ohne diese Kompetenz vertreten wir den Standpunkt, dass im Sinne der Patientensicherheit und der Qualitätssicherung sämtliche



Heilmittel sorgfältig und nach etablierter Praxis von der Swissmedic zugelassen werden sollen. Deshalb möchten wir beantragen, dass Buchstabe h und i gestrichen werden.

- Ergänzung Art. 9 Abs. 1 und neu Abs. 3 und 4:

¹ Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen **oder einschränken**.

² Er kann hierzu Bestimmungen erlassen:

- a. zum Beginn und zum Ende des Anspruchs auf Entschädigung;
- b. zur Höchstmenge an Taggeldern;
- c. zur Höhe und zur Bemessung der Entschädigung;
- d. zum Verfahren.

³ Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen auch bei juristischen Personen vorsehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie Umsatzeinbussen erleiden. Er kann hierzu Bestimmungen gemäss Absatz 2 lit. a, c und d erlassen.

⁴ Macht der Bundesrat von seiner Kompetenz gemäss Absatz 1 Gebrauch, legt er fest, wer für den Erwerbsausfall aufkommen muss.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ergänzungsvorschläge und Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

In Namen des Vorstands der OdA AM

Heidi Schönenberger
Präsidentin

Jan Mischler
Geschäftsführer

Bundeskanzlei
recht@bk.admin.ch

Bern-Liebefeld, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Gerne nehmen wir zu obgenannter Vernehmlassungsvorlage Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

pharmaSuisse als Schweizerischer Apothekerverband und somit als Verband von über 1520 Apotheken von 1820 Apotheken schweizweit und 6'700 Apotheker und Apothekerinnen begrüsst das Gesetz zum Schutz der Gesundheit, insbesondere aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Dauer der Epidemie. pharmaSuisse begrüsst, dass der Bundesrat unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips Massnahmen ergreifen kann, sofern diese notwendig sind. pharmaSuisse begrüsst zudem auch die zeitliche Beschränkung bis Ende 2022, wichtig ist jedoch auch, dass das Gesetz bereits vorher ausser Kraft gesetzt wird, falls die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.

Für die Umsetzung allfälliger Massnahmen fordert pharmaSuisse nicht nur den Einbezug der Kantone, sondern auch den Einbezug der Dachverbände. Insbesondere hat sich in Vergangenheit gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und den Behörden zielführend waren und intensiviert werden könnten. Wir fordern somit einen stärkeren Einbezug des Schweizerischen Apothekerverbandes und den prioritären Einsatz von bewährten Kommunikationswegen und Vertriebskompetenzen – damit kann sich der Bund auf einen verlässlichen Partner stützen, der die Multiplikation und Koordination von Informationen und Anliegen wahrnimmt. Dies unter anderem auch mit bestens etablierten Logistikketten, die keinen weiteren Aufbau von neuen Logistikketten erfordern.

Zudem haben die Apothekerinnen und Apotheker in der Schweiz täglich direkten Kontakt zu über 340 000 Menschen, die sie bei der Prävention, Gesundheitsproblemen und Krankheiten beraten und betreuen dürfen und gerade in unsicheren Zeiten Rat in Apotheken holen. Apothekerinnen und Apotheker leisten seit längerem viel mehr als nur die Herstellung und Verteilung von qualitativ sicheren Heilmitteln. Sie sind als Medizinalpersonen auch integraler Bestandteil der medizinischen Grundversorgung geworden, weshalb der interprofessionelle und koordinierte Austausch für Massnahmen im Bereich der Heilmittel, der Schutzausrüstung sowie der Gesundheits- und Hygieneerziehung gefördert werden soll. Ein Einbezug der

Apothekenteams als Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen auf Augenhöhe mit anderen Akteuren in Epidemien erachten wir als zwingend notwendig. Wir schätzten es sehr, in einige Informations- und Koordinations-Telefonkonferenzen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Militär integriert worden zu sein. Leider war dies oft nur der Fall, wenn es um Belange von Detailhändlern ging. Hier möchten wir nochmals unterstreichen, dass wir weit mehr zur Bewältigung von Epidemien bzw. Pandemien beitragen können und uns umfassendere Teilnahmen an diesen Absprachen wünschen.

pharmaSuisse fordert zudem eine zielführende Regelung für die Antikörpertests, die im Rahmen von epidemiologisch bewährten Vorgehensweisen idealerweise auch in Apotheken ohne Termin durchgeführt werden sollen, da das Zielpublikum für solche Tests entweder gesund oder geheilt ist. Eine Regelung analog des HIV-Tests (Schnell-Test in der Apotheke, Bestätigung durch Labortest bei positivem Schnelltest) muss als effiziente und sichere Public Health-Lösung berücksichtigt werden. Ebenfalls sollte eine mögliche Vergütung durch die OKP in Grundzügen geregelt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Absatz 3

Buchstabe a

pharmaSuisse begrüsst, dass Heilmittel und Schutzausrüstung in diesem Gesetz zusammengefasst werden. Weiter begrüssen wir auch die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstung und Regelung deren Finanzierung.

Buchstabe b

Das Meldeverfahren muss für die betroffenen Stellen möglichst einfach und unkompliziert sein.

Buchstabe e

Die vorgesehene Formulierung ist sehr allgemein gehalten, diese sind zwar in den Erläuterungen teilweise konkretisiert, sinnvoll wäre jedoch wenn die Konkretisierungen gerade im Gesetz aufgenommen werden. Welche Gesundheitseinrichtungen sind betroffen? Ab wann spricht man von ausreichend Lagerbeständen? Sind diese abhängig von der Grösse des betroffenen Unternehmens? Die finanzielle Abgeltung zum Einkaufspreis sollte bereits in der gesetzlichen Grundlage geregelt sein. Diese Bestimmung lässt viele Fragen offen und müsste noch präzisiert werden. Wir schlagen eine Präzisierung der Gesundheitseinrichtungen vor und die Mitberücksichtigung des eigenen Verbrauchs der Gesundheitseinrichtung. Der Bund richtet dabei Entschädigungen zum Einkaufspreis aus bzw. die Gesundheitseinrichtung, die die Waren erhält.

Buchstabe f

Auch diese Bestimmung lässt viele Fragen offen und müsste noch präzisiert werden. So z.B. folgende Fragen: Gilt die genannte Pflicht auch für die Herstellung von Desinfektionsmittel in Apotheken oder nur von Herstellern von Produkten in grossen Mengen? Wie ist die finanzielle Abgeltung geregelt für den erhöhten Produktionsaufwand? Wie wird sichergestellt, dass die eigens hergestellten Güter nicht unternehmerisches Risiko werden, da die Nachfrage rapide sinkt und/oder gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden (z.B. Abnahmegarantien) oder wie bei den Desinfektionsmittel Ausnahmegewilligungen befristet werden und danach das Produkte nicht mehr verkauft werden darf?

Buchstabe g

pharmaSuisse begrüsst die Möglichkeit von Ausnahmen für die Einfuhr von Arzneimittel. Besonders für Engpässe von wichtigen Arzneimitteln ist die Einfuhr von in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimitteln für die Versorgung der Bevölkerung essenziell. Dabei ist aber eine Kontrolle durch eine zugelassene fachverantwortliche Medizinalperson vorzusehen.

Buchstabe h

Die Ausnahmen von Bewilligungen sind stets mit Rücksicht auf die Patientensicherheit und damit restriktiv vorzunehmen. Daher darf auch nur aus wichtigen Gründen von den bestehenden Regelungen (z.B. Versandhandel, Zulassungsvoraussetzungen, etc.) abgewichen werden. Wir schlagen dahingehend eine Präzisierung der Bestimmung vor.

Absatz 6

pharmaSuisse begrüsst die Regelung zum Schutz der besonders gefährdeten Personen in der Arbeitswelt.

Artikel 4

Buchstabe d

Bei der Zustellung von Mitteilungen und Entscheiden muss gewährleistet bleiben, dass die betroffenen Personen auch Kenntnis erhalten und wir schlagen hier vor, nicht von der normalen Regelung der Zustellung durch die Behörden abzuweichen.

Artikel 5

Buchstabe a

Die Ausübung der Rechte bei Versammlungen von Gesellschaften auf schriftlichem und elektronischem Weg wird begrüsst.

Artikel 9

Auch für den Fall, dass die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet wird und die Eltern im Homeoffice arbeiten könnten, müsste nach Meinung von pharmaSuisse der Erwerbsausfall entschädigt werden.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse

Schweizerischer Apothekerverband



Fabian Vaucher
Präsident



Martin Born
Geschäftsführer

Par e-mail :

recht@bk.admin.ch

Chancellerie fédérale
Monsieur Walther Thurnherr
Chancelier de la Confédération

Fribourg, le 10 juillet 2020

Procédure de consultation sur le projet de loi Covid 19 – Prise de position d'impressum – les journalistes suisses

Monsieur le Chancelier,

Vous avez ouvert une procédure de consultation sur le projet de loi Covid 19 qui a pour but de donner une base légale « classique » aux ordonnances du Conseil fédéral prises sur la base du droit de nécessité. **impressum** – Les journalistes suisses, avec 4'000 membres, est l'association professionnelle de journalistes et de photographes de presse la plus grande de Suisse.

Ici quatre chapitres nous intéresseront particulièrement:

- Les mesures dans le domaine des médias (article 8)
- Les mesures en cas de pertes de gain (article 9)
- Les mesures dans le domaine de l'assurance-chômage (article 10)
- Les mesures dans le domaine de la culture (article 7)

Ce qui sera complété par une demande de:

- Garantie de la liberté de presse et de la liberté d'information

I. Les mesures dans le domaine des médias (article 8)

Cette disposition est à saluer et nous la soutenons pleinement. Non seulement elle reprend l'Ordonnance Covid 19 presse écrite du 20 mai 2020 et l'Ordonnance Covid 19 médias électroniques du 20 mai 2020, mais la loi proposée permettra de prévoir un soutien financier au-delà de 6 mois. En effet, les dispositions en faveur de la presse écrite (qui représente 3 millions par mois) devraient s'appliquer jusqu'à l'entrée en vigueur du train de mesures en faveur des médias (Rapport explicatif, p. 22). La réglementation proposée est à saluer à ce titre aussi.

II. Les mesures en cas de perte de gain (article 9)

impressum a beaucoup de membres qui sont indépendants et qui ont pu bénéficier de l'allocation perte de gains. Au début, les indépendants n'ont pas reçu d'aide, mais dès que le Conseil fédéral a inclus les indépendants « indirectement touchés » par les mesures prévues à l'article 6 al. 1^{er} et 2 de l'Ordonnance 2 Covid 19, subissant une perte de gain en raison des mesures prises par le Conseil fédéral afin de lutter contre le Covid 19, ils ont pu bénéficier des allocations. Les « indépendants indirectement touchés » sont couverts par l'article 9 et nous le saluons.

Il est prévu en principe l'attribution des allocations jusqu'au 16 septembre 2020, mais il n'est pas exclu qu'elles soient prolongées après le 16 septembre, la nouvelle base légale donnant cette compétence au Conseil fédéral : nous le saluons. En effet, beaucoup de nos membres, Libres et/ou indépendants n'ont de loin pas retrouvé le volume de mandats qu'ils avaient avant la crise Covid 19. En effet, le volume de publicité pour les titres n'a pas encore augmenté de telle sorte que le niveau d'avant Covid 19, qui n'était

déjà pas optimal, soit atteint de nouveau. La pagination des titres est encore faible. Les rédactions sont encore pour la plupart au chômage partiel. Les mandats ne sont donc pas revenus. Nous pensons qu'il sera nécessaire de prolonger les APG au-delà du 16 septembre.

Nos membres indépendants ont souvent un problème pour prouver qu'ils perdaient des engagements. Ces engagements se faisant souvent à la dernière minute et s'annulant tout aussi vite sans trace écrite et en tous les cas sur la base d'un contrat écrit. Il serait bon que pour preuve soit acceptée une déclaration selon laquelle le titre a renoncé à un mandat, par exemple. En tous les cas, il s'agit de trouver un système pratique ne mettant pas journalistes et photographes de presse devant un casse-tête administratif en matière de preuves de perte de mandats.

Les APG se calculent sur les revenus nets et donc sans les frais souvent très importants des indépendants comme par exemple la location d'un bureau. Les indépendants perdent donc de l'argent même s'ils touchent les APG. Il faudrait couvrir le chiffrage d'affaires et non pas le revenu net.

III. Les mesures dans le domaine de l'assurance-chômage (article 10)

Les irréguliers sur appel doivent pouvoir rester soumis et couverts par la législation sur le chômage partiel, comme cela a été modifié par le Conseil fédéral le 8 avril 2020. Cette prescription devrait être aussi prolongée au-delà du 31 août 2020 au vu de la situation encore tendue sur le marché des journalistes et photographes de presse libres.

IV. Les mesures dans le domaine de la culture (article 7)

Pour cette disposition, nous renvoyons intégralement à la prise de position du Task Force Suisseculture que nous avons signée en tant que membre de Suisseculture.

V. Garantie de la liberté de presse et de la liberté d'information

Les mesures de précaution, les éventuelles limitations d'accès aux lieux de la pandémie ne devraient pas empiéter sur la liberté de la presse et la liberté d'information. Au cas où des mesures plus restrictives qu'aujourd'hui devaient être reprises dans le futur, il faudrait que la législation d'aujourd'hui stipule déjà que ni les mesures actuelles de protection, ni des mesures futures plus restrictive ne doivent limiter ni par la forme, ni par les effets, ni par la mise en œuvre de ces mesures, la liberté de presse et la liberté d'information. En effet, journalistes et photographes de presse jouent un rôle fondamental de témoins des événements sans pareille qui se sont produits depuis le début de la crise. Ils ne doivent pas être entravés dans leur mission fondamentale pour la démocratie.

impressum a fait un sondage auprès de plusieurs centaines de membres, journalistes et photographes de presse. Dans ce sondage effectué lors du confinement, un très grand nombre de journalistes et de photographes de presse se sont trouvés limités dans leur possibilité de faire des recherches et d'informer le public. Dans certains cas, il y a même eu de la censure de la part des autorités.

Il est donc nécessaire de prévoir dans la loi qu'il n'y aura pas d'atteinte à ces libertés fondamentales.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Chancelier, à l'assurance de nos salutations distinguées.

impressum – Les journalistes suisses



Urs Thalmann, Directeur



Dominique Diserens, Secrétaire centrale

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Gurtengasse 5
3011 Bern

Zürich, 10. Juli 2020

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum «Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)» Stellung zu nehmen.

Bisherige Erfahrungen unter der Covid-19-Verordnung 2

Mit der Covid-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 wurden alle Personen über 65 sowie Personen mit verschiedenen spezifischen Vorerkrankungen (Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, sowie Krebs) als besonders gefährdet eingestuft. Diese Einstufung wurde per 17. April 2020 mit der Anordnungsmöglichkeit für Arbeitgeber zum Schutz der besonders gefährdeten Personen ergänzt. Diese Bestimmungen hatten einschneidende Konsequenzen für die 1.6 Million Menschen über 65 in der Schweiz.

Unser täglicher Kontakt mit vielen älteren Menschen und ihren Angehörigen in den vergangenen Monaten hat deutlich gezeigt, dass diese Einstufung aller Menschen über 65 zur Risikogruppe in deren Alltag zu grossen Unsicherheiten und einem grossen Unbehagen geführt hat. Für viele ältere Menschen und insbesondere die besonders vulnerablen wurde die persönliche Situation in allen Lebensbereichen zusätzlich stark erschwert – sowohl emotional, gesundheitlich, aber auch finanziell. Dies betrifft sowohl ältere Menschen, welche noch zuhause leben, als auch diejenigen in Alters- und Pflegeheimen. Auch für die Angehörigen war die Situation schwierig. Gerade in Heimen, wo die älteren Menschen besonders starken Massnahmen mit Besuchs- und Ausgangsverboten unterworfen waren, war die Situation besonders gravierend.

Pro Senectute hat schweizweit alles daran gesetzt, ältere Menschen und ihre Angehörigen in dieser schwierigen Situation zu unterstützen. Erfreulich ist auch, dass Familienangehörige, Nachbarn, Freunde und Bekannte grosse Unterstützung geleistet haben. Pro Senectute hat in den letzten Monaten viele Rückmeldungen von älteren Menschen und deren Angehörigen erhalten, die von positiven Erlebnissen des Generationenzusammenhalts insbesondere innerhalb der Familie aber auch mit Freunden und Nachbarn berichten.

Leider hat Pro Senectute auch viele Rückmeldungen erhalten, die von negativen Erlebnissen wie Diskriminierung bis hin zur offenen Anfeindung in der Öffentlichkeit, den sozialen Medien und Kommentarspalten der Online-Medien zeugen.

Auch wenn momentan die positiven Erlebnisse vor allem innerhalb der Familien noch überwiegen, ist Pro Senectute ernsthaft besorgt, dass aufgrund der Ereignisse der vergangenen Monate bzw. der weiter andauernden Situation der Generationenvertrag nachhaltig Schaden nehmen könnte, insbesondere wenn sich die wirtschaftliche Krisensituation in Zusammenhang mit Covid-19 weiter akzentuieren sollte bzw. eine weitere Covid-19-Welle die Schweiz erreicht.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Festlegung der Altersgrenze von «65+» ohne weitere Spezifikation erachten wir als wissenschaftlich ungenügend belegt und entsprechend unverhältnismässig. Eine deutlich höhere Inzidenz bei den Todesfällen lässt sich zwar bei der Altersgruppe ab 80 feststellen, dies kann aber nicht alleine auf das Merkmal «Alter» zurück geführt werden. Es gilt dabei grundsätzlich festzuhalten, dass das Letalitätsrisiko mit höherem Alter generell zunimmt bzw. insbesondere in Kombination mit den spezifizierten Vorerkrankungen steigt.

Wenn von einer Risikogruppe ab dem Alter von 65 Jahren gesprochen wird, betrifft dies 1.6 Millionen Menschen in der Schweiz. Auch bei der wissenschaftlichen Beurteilung ist auf die Grundsätze von Art. 8 Abs. 2 BV (Rechtsgleichheit) und die Verhältnismässigkeit zu achten. Dies gilt insbesondere für die in Art. 8 Abs. definierten persönlichen Merkmale. Die Festlegung einer Altersgrenze (aber auch anderer persönlicher Merkmale gemäss Art. 8 Abs. 2) kann eine Stigmatisierung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zur Folge haben, welche wie im konkreten Fall den Generationenzusammenhalt einer schweren Bewährungsprobe unterzieht.

Art. 2 Abs. 6 Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen

Art. 2. Abs. 6 des Entwurfes des Covid-19-Gesetzes sieht vor, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen kann. Im erläuternden Bericht wird auf Seite 18 auf die Covid-19-Verordnung 2 verwiesen. Entsprechend werden konkret angeführt Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere Erkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, und Krebs aufweisen.

Aufgrund der vorangegangenen Überlegungen fordert Pro Senectute, **die Formulierung «Personen ab 65 Jahren» ersatzlos aus dem Bericht zuhanden des Parlaments zu streichen** und einzig die Erkrankungen aufzuführen.

Auch wenn das Epidemiengesetz keine Grundlage für Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen vorsieht (vgl. erläuternder Bericht S. 11), erachtet Pro Senectute solche Massnahmen unter den gegebenen Umständen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Streichung der Altersgrenze als sinnvoll. Aus der Sicht von Pro Senectute ist es jedoch notwendig, diese Massnahmen nicht nur im Sinne von «Einschränkungen» auszulegen, sondern ergänzend auch Massnahmen zur «Unterstützung» dieser Personen bzw. zur Bewältigung der dadurch entstehenden Einschränkungen und Herausforderungen vorzusehen.

Pro Senectute schlägt vor, Art. 2 Abs. 6 folgendermassen anzupassen:

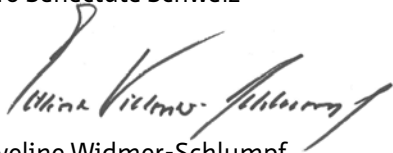
«Er kann Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von besonders gefährdeten Personen anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen. Der Bund beteiligt sich an der Unterstützung der durch die Massnahmen entstandenen Einschränkungen sowie den auferlegten Pflichten.»

Die entsprechende Unterstützung von besonders gefährdeten Personen wurde bisher von Angehörigen und zivilgesellschaftlichen Organisationen oft auch in Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen Akteuren wahrgenommen. Die Formulierung in Art. 2 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung 2 hat zudem dazu geführt, dass viele Menschen, die über das ordentliche Rentenalter arbeiten, vom Arbeitsprozess ausgeschlossen wurden. Es gilt dabei auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dies in vielen Fällen dazu dient, die Altersrente zu verbessern und somit auch die Ergänzungsleistungen zu entlasten. Gerade im Hinblick auf bestehende Forderungen zur Erhöhung bzw. Flexibilisierung des Rentenalters ist der Konsequenz der Formulierung besondere Beachtung zu schenken.

Schliesslich sei auch darauf hingewiesen, dass das über das Rentenalter hinausgehende Engagement nicht ausschliesslich in der Form von Lohnarbeit, sondern auch bei der Freiwilligenarbeit Ausdruck findet. Gerade das Alter hat viele unverzichtbare Jobs (bspw. Enkelbetreuung), welche zum Generationenzusammenhalt und zur gesellschaftlichen Integration beitragen. Auch dieser Freiwilligenarbeit wurde mit der Definition der Personen über 65 Jahren als Risikogruppe in der Covid-19-Verordnung 2 ein jähes Ende gesetzt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeskanzler Walter Thurnherr
Bundeshaus West
3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Datum 10. Juli 2020

Ihr Kontakt René Gerber / Claude Ruey
Betrifft **Vernehmlassung Bundesgesetz Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen, Vorschläge und Forderungen zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes mitteilen zu können.

ProCinema vertritt als Dachverband die Interessen der Schweizer Kino- und Filmverleihunternehmen. Unsere Mitglieder sind 230 Kino- und OpenAir-Betreiber mit über 600 Leinwänden, sowie 150 Filmverleih-Unternehmen in allen Sprachregionen der Schweiz, mit mehreren tausend Beschäftigten. Im Jahr 2019 zählte die Branche fast 13 Millionen Kinobesucher mit einem Gesamtumsatz von ca. CHF 200 Mio. Unsere Branche zählt somit im Bereich der kulturellen Teilhabe zu den grossen und wichtigen Akteuren. Wir zählen uns als Gesamtbranche der Kultur zugehörig.

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht, mit dem Covid-19-Gesetz die gesetzlichen Grundlagen für die vom Bundesrat verabschiedeten Verordnungen zu schaffen. In unseren Ausführungen beschränken wir uns auf den Artikel 7 Massnahmen im Kulturbereich und hier insbesondere auf die Auswertung von Filmen im Kino.

Art. 7 Abs. 1) Der Bundesrat kann Kulturunternehmen und Kulturschaffende mit Finanzhilfen unterstützen

Die Kinobranche ist für die bisher gewährte Unterstützung dankbar. Insbesondere bei der Ausfallentschädigung ist jedoch noch völlig unklar, wieviel Hilfe bei den Kulturunternehmen Kino und Filmverleih wirklich ankommen wird. Die Ungleichbehandlung der Gesuche in den einzelnen Kantonen und die zum Teil langen Wartefristen auf Entscheide, lassen im Moment keine endgültigen Schlüsse zu. Nicht zu wissen, ob man Geld erhält und falls ja wieviel und bis wann, verunsichert und bedroht die Existenzen vieler unserer Mitglieder.

Umso dringender plädieren wir für die im erläuternden Bericht zur Gesetzesvorlage in Aussicht gestellte Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen über den 20.9.2020 hinaus, aus den folgenden Gründen:

Aktuelle Situation, vier Wochen nach dem ReStart

Zustand der Branche seit der Wiedereröffnung - Einnahmen

Den Kinos wurde mit den Lockerungen vom 6.6.2020 die Möglichkeit gegeben „endlich“ wieder Besucher empfangen zu dürfen. Dies nach einem fast drei Monate dauernden, kompletten „Lockdown“. Vier Wochen nach dem 6.6.2020 sind in der Schweiz ca. 78% aller Kinosäle wieder geöffnet (Deutsche Schweiz: 374 oder 88%, Französische Schweiz 103 oder 63%, Italienische Schweiz: 1 oder 4%). Die Auslastung der Vorstellungen ist jedoch extrem tief. Im Vergleich zu 2019 liegt der Rückgang der Besucher im gesamten ersten Halbjahr 2020 bei ca. 55%. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Es fehlen 3.3 Mio Besucher oder CHF 52 Mio. Seit der Wiedereröffnung beträgt der Umsatzverlust der Kinos pro Woche zwischen 70% - 80%. In absoluten Zahlen bedeutet das: Für vier Wochen fehlen 460'000 Besucher oder CHF 7.2 Mio. Die entsprechenden, anteilmässigen Umsatzeinbrüche entstehen auch für die Verleihunternehmen.

Spezielle Veranstaltungen in Kinos, wie Firmenpräsentationen, Vorträge, Tagungen, Generalversammlung, etc., welche in der Regel Zusatzeinnahmen generieren, werden im Moment und auch auf absehbare Zeit nicht durchgeführt. Weitere Einkünfte wie der Verkauf von Kioskartikeln und Einnahmen für das Vorführen von Werbung sind beinahe auf null gesunken.

Kosten

Die Fix-Kosten für die Betriebe sind jedoch auf dem praktisch gleichen Niveau, wie in normalen Zeiten. Entsprechend können die Betriebe nicht rentabel arbeiten. Im Gegenteil, sie „erarbeiten“ jeden Tag Verluste. Hier seien vor allem die Lohnkosten (durch die Umsetzung der Schutzkonzepte muss zeitweise mehr Personal eingesetzt werden) und die Mieten aufgeführt.

Was sind die Gründe für das Ausbleiben der Kinobesucher?

Bedenken / Angst der Bevölkerung

Laut einer repräsentativen Umfrage, welche die Konferenz der kantonalen Kulturbefragten (KBK) im Juni 2020 publiziert hat, haben 75% der Schweizer Bevölkerung generell grosse Bedenken oder sogar Angst, in der aktuellen Situation eine Kultureinrichtung wie z.B. ein Kino zusammen mit „fremden“ Menschen zu besuchen.

Internationale Abhängigkeit

Der Betrieb eines Kinos und das Führen eines Verleihunternehmens sind zwar lokale Tätigkeiten. Die Filme sind jedoch mehrheitlich international. Somit sind sowohl Filmverleiher, wie auch Kinos von Entscheidungen abhängig, die im Ausland getroffen werden.

In vielen, für die Kinobranche wichtigen Ländern wie Deutschland, England, China und insbesondere den USA sind nur sehr wenige oder gar keine Kinos geöffnet. In einigen Ländern (z.B. USA) werden die zuvor geöffneten Kinos bereits wieder geschlossen. Aus diesem Grund wurden und werden weiterhin die Startdaten von zuschauerträchtigen Filmen auf später oder auf unbestimmte Zeit verschoben. Viele Kinos müssen Filme zeigen, welche bereits in den ersten Monaten des Jahres vorgeführt wurden - ergo, das angebotene Programm ist zwar vielfältig, bringt aber nicht viele Zuschauer ins Kino.

Fazit:

Aus heutiger Sicht war der Eröffnungstermin zu früh. Nun gilt es jedoch eine erneute Schliessung um jeden Preis zu verhindern.

Um eine erneute Schliessung der Kinos und weiterer Kulturbetriebe zu verhindern müssen Massnahmen getroffen werden, um die durch die Pandemie-Situation entstandenen Umsatzausfälle zu kompensieren. Es darf keine Anreize geben, einen bisher geöffneten Kulturbetrieb wieder schliessen zu müssen, um einem Unterstützung-Ausschluss zu entgehen.

Art. 7 Abs. 2) Er regelt die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren und bestimmt die Durchführungsstellen

Wir erwarten, dass der Bund bei einer Weiterführung der Massnahmen den Durchführungsstellen klar kommuniziert, dass auch gewinnorientierte Unternehmen wie Kinos und Filmverleiher eine grosse kulturelle, aber ebenfalls eine volkswirtschaftliche Bedeutung haben. In der Kino- und Verleihbranche stehen mehrere tausend Arbeitsplätze auf dem Spiel. Home-Office ist beim Kinopersonal nicht möglich.

Wir erwarten, dass der Bundesrat bei einer Weiterführung der Massnahmen dafür besorgt ist, dass die Beitragsbemessung und die Voraussetzungen für die Antragsmöglichkeiten in der ganzen Schweiz einheitlich sind.

Wir würden es begrüssen, wenn im Bereich Film, der Bund (das Bundesamt für Kultur) als Durchführungsstelle die Verantwortung für die Finanzhilfen übernehmen würde. Werden die Kantone als Durchführungsstelle bestimmt, müssen in alle Kantone einheitliche Regeln für die Antragsstellung und die gleichen Grundlagen für eine positive oder negative Beurteilung der Gesuche gelten.

Art. 7 Abs. 3) Die Kantone beteiligen sich zur Hälfte an den Ausfallentschädigungen
Wir fordern, dass die von den Kantonen bereitgestellten Mittel in einem gesunden Verhältnis zur Anzahl der Kulturunternehmen und der angefallenen oder noch anfallenden Umsatzausfälle im entsprechenden Kanton stehen.

Wir haben von den eingereichten Stellungnahmen unserer Mitglieds-Verbände „Schweizerischer Kinoverband“ (SKV) „filmdistribution schweiz“ (fds), sowie der Stellungnahme von Cinésuisse (Dachverband der Film- und Audiovisionsbranche) Kenntnis genommen.

In Anbetracht der wirklich ernsten und dramatischen Situation, unterstützt ProCinema die von diesen drei Organisationen vertretenen Standpunkte, Anregungen und Forderungen vollumfänglich.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ProCinema



Claude Ruey
Präsident

ProCinema



René Gerber
Generalsekretär